

AG_STRAFGERICHT SBK.2025.23 vom 18. Februar 2025

Ag Strafgericht, 2025-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2025.23

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2025.23 du 18 février 2025

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2025.23 del 18 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO kann die verhaftete Person Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der

- 4 - Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Mit Verfügung vom 16. Januar 2025 ordnete das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau (fortan: Vorinstanz) die Sicherheitshaft über den Beschwerdeführer bis am 16. April 2025 an. Beschwerdeauschlussgründe gemäss Art. 394 StPO liegen nicht vor. Auf die frist- (Art. 396 Abs. 1 StPO) und formgerecht (Art. 385 Abs. 1 StPO) erhobene Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Grundsätzlich bleibt eine beschuldigte Person in Freiheit. Die Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft – als eine der vom Gesetz vorgesehenen freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen (Art. 197 Abs. 1 lit. a StPO) – ist gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO nur zulässig und darf lediglich dann angeordnet oder aufrechterhalten werden, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt wird (allgemeiner Haftgrund des dringenden Tatverdachts) und zusätzlich ein besonderer Haftgrund vorliegt, also ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (Fluchtgefahr; lit. a), Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Kollusionsgefahr; lit. b), oder durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer unmittelbar erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (sog. "einfache" Wiederholungsgefahr; lit. c). Das zuständige Gericht ordnet gemäss Art. 237 Abs. 1 StPO anstelle der (Untersuchungs- bzw. Sicherheits)Haft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn diese den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Die (Untersuchungs- bzw. Sicherheits)Haft darf ausserdem nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

E. 3.1

Gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO setzt die Anordnung von Sicherheitshaft u.a. voraus, dass die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist. Im Gegensatz zum erkennenden Sachgericht ist bei der Überprüfung des allgemeinen Haftgrunds des dringenden Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse vorzunehmen. Macht eine inhaftierte Person geltend, sie befinde sich ohne ausreichenden Tatverdacht in strafprozessualer Haft, ist vielmehr zu prüfen, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für ein Verbrechen oder Vergehen und eine Beteiligung der inhaftierten Person an dieser Tat vorliegen. Im Haftprüfungsverfahren genügt dabei der

Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das untersuchte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die

- 5 - fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Im Haftprüfungsverfahren gelten somit andere Beweismassstäbe als vor dem Sachgericht und der Grundsatz "in dubio pro reo" ist bei Prüfung des dringenden Tatverdachts nicht anwendbar. Wurde bereits Anklage erhoben, begründet dies zudem einen starken Verdacht auf ein Verbrechen oder Vergehen und ist gemäss Rechtsprechung der dringende Tatverdacht zu bejahen, es sei denn, die inhaftierte Person vermöchte darzutun, dass die Annahme eines derartigen Verdachts unhaltbar ist (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 7B_152/2024 vom 19. Februar 2024 E. 3.3 mit zahlreichen Hinweisen).

E. 3.2

Die Vorinstanz bejahte mit Verweis auf die Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach den dringenden Tatverdacht. Die Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich Würdigung seiner Aussagen und derjenigen des Zeugen seien vom Sachgericht zu prüfen.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer bringt beschwerdeweise vor, es reiche vorliegend nicht aus, sich zur Begründung des zwingend erforderlichen dringenden Tatverdachts allein auf die zwischenzeitlich erfolgte Anklageerhebung zu berufen. Die Aussagen des Beschwerdeführers und des Zeugen B._____ würden den dringenden Tatverdacht widerlegen. Darüber hinaus sei unklar, wie vom Empfang eines mit Lebensmitteln gefüllten Pakets auf einen nachfolgenden Drogenhandel geschlossen werde. Die Vorinstanz gehe ebenso nicht weiter darauf ein, dass beim Beschwerdeführer keine nennenswerten Geldbeträge und auch keine sonstigen Hinweise auf mögliche Drogengeschäfte gefunden worden seien. Auch aus den sichergestellten Mobiltelefonen respektive den darin enthaltenen Chats würden sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben, die auf einen Drogenimport oder Drogenhandel schliessen lassen würden.

E. 3.4

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach bringt in ihrer Beschwerdeantwort dagegen vor, sie habe am 6. Januar 2025 Anklage gegen den Beschwerdeführer erhoben, womit gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein dringender Tatverdacht bestehe.

E. 3.5

Ausweislich der Akten stellte das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit am 17. Juli 2024 in einem aus den USA stammenden, an den Beschwerdeführer adressierten Paket 120 Gramm (gemäss Rapport des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit vom 19. Juli 2024, vgl. Haftakten HA.2024.359) bzw. 124.4 Gramm (gemäss Rapport der Kantonspolizei Aargau vom 24. Juli 2024, vgl. Haftakten HA.2024.359) Kokaingemisch sicher. Das Kokaingemisch wies einen Reinheitsgrad von 98 % auf (vgl. forensisch-chemischer Abschlussbericht des Instituts für Rechts-

- 6 - medizin Bern vom 23. August 2024, Haftakten HA.2024.508). Dabei handelt es sich grundsätzlich um eine qualifizierte Menge an Betäubungsmitteln im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG (bei Kokain ab 18 Gramm, vgl. BGE 150 IV 213 E. 1.4). Die Annahme eines mengenmässig schweren Falls im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG setzt weiter voraus, dass die Betäubungsmittel Dritten zugänglich gemacht werden oder zumindest die

Absicht dazu besteht. Die Auswertung der Mobiltelefone des Beschwerdeführers ergab, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit diesem Paket mit einem "C._____" (fortan: Absender) in Kontakt stand und ihn am 15. Juli 2024 u.a. fragte, wie viel Kaffee komme, woraufhin der Absender "125" antwortete (vgl. Haftakten HA.2024.508). Gestützt auf diese Aktenlage ist mit erheblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass mit "125 Kaffee" die sichergestellten 125 Gramm Kokaingemisch gemeint waren und der Beschwerdeführer diese Kokainlieferung im entsprechenden Umfang erwartete, zumal dem Paket ausser dem Kokaingemisch nichts anderes beilag. Dem sichergestellten Chatverlauf zufolge schrieb der Beschwerdeführer am 21. Juli 2024 dem Absender zudem, er habe gemerkt, dass er die Fahrkarte nicht bezahlen könne, um am Montag (zur Post) gehen zu können, ob es dem Absender möglich wäre, ihm damit zu helfen. Die Hin- und Rückfahrtickets würden Fr. 70.00 ausmachen. Am Mittwoch werde ihm etwas Lohn bezahlt, er würde ihn dann nicht mehr damit belästigen und wenn er das Paket bekomme, werde er ihn umso weniger stören (vgl. Haftakten HA.2024.508). Angesichts der prekären finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers legt diese Formulierung des Beschwerdeführers den Schluss nahe, dass spätestens bei Erhalt des erwarteten Pakets die finanziellen Probleme des Beschwerdeführers gelöst wären, mithin er die Absicht habe, das erwartete Kokaingemisch gegen Entgelt weiterzugeben bzw. zu verkaufen. Diesen Schluss legt auch der sichergestellte Chatverlauf mit einem D._____ nahe, welcher dem Beschwerdeführer schrieb, er wolle morgen Party machen, und ihn fragte, ob er wisse, wo er in Zürich Schnee (im Chatverlauf als Schneeflocken-Emoji dargestellt), mithin Kokain, kaufen könne, woraufhin der Beschwerdeführer antwortete: "Wie viel Gramm" (vgl. Haftakten HA.2024.508). Der Beschwerdeführer verwies diesen D._____ folglich nicht an einen ihm bekannten Verkäufer, sondern fragte ihn nach der gewünschten Menge Kokain für die anstehende Party, was wiederum darauf schliessen lässt, dass er selbst das Kokain beschaffen würde. Damit liegen genügend konkrete Verdachtsmomente vor, die den dringenden Tatverdacht für einen beabsichtigten qualifizierten Betäubungsmittelhandel mit den aus den USA importierten 125 Gramm Kokaingemisch zu begründen vermögen. Angesichts der bereits erfolgten Anklageerhebung lassen die vom Beschwerdeführer diesbezüglich dagegen vorgebrachten Ausführungen den dringenden Tatverdacht nicht als unhaltbar erscheinen.

- 7 - Eine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse wird dereinst Aufgabe des erkennenden Sachgerichts sein. Es ist nicht Sinn und Zweck des Haftprüfungsverfahrens, dieser abschliessenden Beweiswürdigung vorzugreifen. Ebenso kann vorerst offenbleiben, ob auch bezüglich des ersten Pakets vom 1. Juli 2024 ein Sicherheitshaft rechtfertigender dringender Tatverdacht vorliegt.

E. 4.1

Sicherheitshaft nach Art. 221 Abs. 1 StPO setzt weiter einen besonderen Haftgrund in Form von Flucht- (lit. a), Kollusions- (lit. b) oder Wiederholungsgefahr (lit. c) voraus.

E. 4.2

Die Vorinstanz bejahte die Fluchtgefahr im Wesentlichen mit der Begründung, der Beschwerdeführer sei kolumbianischer Staatsangehöriger, habe keinen festen Wohnsitz und keine feste Arbeit in der Schweiz. Zwar habe er zwei minderjährige Kinder, welche bei seiner Ex-Frau in der Schweiz leben würden. Dies dürfte ihn jedoch nicht davon abhalten, ins Ausland zu flüchten oder in der Schweiz unterzutauchen, da die vorgeworfene qualifi-

zierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eine mehrjährige Freiheitsstrafe zur Folge haben könnte. Dass er trotz Abtauchens ab und zu seine Kinder besuchen würde, heisse nicht, dass er dadurch ausreichend fassbar wäre. Das Nichtvorhandensein von nennenswerten Geldbeträgen sei nicht geeignet, um die Fluchtgefahr zu verneinen.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer bringt beschwerdeweise im Wesentlichen vor, seine in der Schweiz wohnhaften Kinder würden ihm alles bedeuten, ihretwegen sei er gar aus Kolumbien zurückgekehrt. Würde er sich nun neuerlich davonmachen, wäre es dies mit der Beziehung zu ihnen wohl gewesen. Ebenso werde er aufgrund der im Verurteilungsfall drohenden bedingten Strafe keinen Strafvollzug zu gewärtigen haben. Des Weiteren habe er in der Vergangenheit gezeigt, dass ihm an Arbeit gelegen sei und er durch die App Coople daran sei, diesbezüglich wieder Fuss zu fassen. Ebenso seien seine aktuell angespannten finanziellen Verhältnisse zu bedenken, eine Flucht erfordere ausreichende finanzielle Mittel, die er derzeit nicht habe. Gerade aufgrund seiner Vorstrafenlosigkeit sei maximal mit bedingten Strafen zu rechnen, was zusätzlich gegen Fluchtgefahr spreche.

E. 4.4

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zürzach verweist mit Beschwerdeantwort auf die Vorakten und die Begründung der Vorinstanz und macht darüber hinaus geltend, eine Hinterlegung der Ausweisschriften sei seit Schengen kein taugliches Mittel zur Verhinderung einer Flucht mehr. So könne der Beschwerdeführer ohne je an der Grenze kontrolliert zu werden aus der

- 8 - Schweiz ausreisen. Für eine Flucht aus der Schweiz brauche es auch nicht wirklich finanzielle Mittel. Auch könne der Beschwerdeführer jederzeit in der Schweiz untertauchen und wäre dann für die Behörden nicht mehr greifbar.

E. 4.5

Fluchtgefahr als besonderer Haftgrund setzt ernsthafte Anhaltspunkte dafür voraus, dass die beschuldigte Person sich dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion durch Flucht entziehen könnte. Sie darf nicht schon angenommen werden, wenn die Möglichkeit der Flucht in abstrakter Weise besteht. Es braucht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sich die beschuldigte Person, wenn sie in Freiheit wäre, dem Vollzug der zu erwartenden Strafe durch Flucht entziehen würde. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist jedoch auch ein Untertauchen im Inland. Es müssen Gründe bestehen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Ob Fluchtgefahr besteht, ist aufgrund einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände zu beurteilen. Zu berücksichtigen sind insbesondere der Charakter der beschuldigten Person, ihre moralische Integrität, ihre finanziellen Mittel, ihre Verbindungen zur Schweiz, ihre Beziehungen zum Ausland und die Höhe der ihr drohenden Strafe. Die Schwere der drohenden Strafe darf als Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden, genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen (Urteil des Bundesgerichts 7B_982/2024 vom 1. Oktober 2024 E. 2).

E. 4.6

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, ist der Beschwerdeführer kolumbianischer Staatsangehöriger ohne festen Wohnsitz und ohne gesicherte Arbeitsstelle in der Schweiz. Ihm ist zwar zugute zu halten, dass er sich über die App Coople um Gelegenheitsjobs auf

Stundenbasis bemühte und solche auch an verschiedenen Orten erhielt sowie, dass er am 12. Januar 2025 mit einem E._____ in R._____ einen unentgeltlichen "Mietvertrag" bzw. eine Nutzungsvereinbarung abschloss (vgl. Haftakten HA.2025.6), der zufolge er nun in dessen Wohnung ein Zimmer benutzen darf und entsprechend dort auch über einen festen Wohnsitz verfügen könnte. Weder die Gelegenheitsjobs noch die bis anhin nicht gelebte Nutzungsberechtigung des Zimmers würden jedoch genügen, um den Beschwerdeführer von einer Flucht abzuhalten. Die zwei minderjährigen Kinder des Beschwerdeführers (4 und 7 Jahre alt), die bei der Ex-Frau des Beschwerdeführers leben und die er bis anhin mehrmals pro Woche besuchte (Protokoll Einvernahme zur Person vom 24. Juli 2024, S. 4, Haftakten HA.2024.359), sprechen zwar eher gegen das Vorliegen von Fluchtgefahr. Nachdem aber im Übrigen nichts ersichtlich ist, das den Beschwerdeführer in der Schweiz zurückhalten würde, erscheint fraglich, ob diese ihn tatsächlich von einer Flucht abhalten würden. Die prekären finanziellen Verhältnisse halten ihn jedenfalls nicht davon ab, im In- oder Ausland unterzutauchen.

- 9 - Demnach liegen beim Beschwerdeführer grundsätzlich konkrete Anhaltspunkte vor, die auf eine Fluchtgefahr hindeuten. Ob er seine Kinder zurücklassen würde, um die Flucht zu ergreifen, dürfte massgeblich von der Schwere der Tatvorwürfe und der zu erwartenden Strafe abhängen. Es stellt sich folglich die Frage, ob die von der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach mit Anklage vom 6. Januar 2025 beantragte bedingte Freiheitsstrafe von 24 Monaten sowie die beantragte obligatorische Landesverweisung (Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB) einen genügenden Fluchtanreiz darstellen. Die Vorinstanz führt im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung zwar aus, es bestünden keine Anhaltspunkte, dass eine bedingte Strafe in hohem Mass wahrscheinlich sei. Wenngleich das Sachgericht grundsätzlich über die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe hinausgehen kann, stellt die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe regelmässig einen Anhaltspunkt für die Obergrenze der zu erwartenden Strafe dar, kennt sie schliesslich die von ihr zur Anklage gebrachten Deliktswürfe im Detail und sollte doch die Anklageerhebung und die beantragte Strafe in Nachachtung des Grundsatzes "in dubio pro durore" erfolgen. Vorliegend sind denn auch keine Anhaltspunkte ersichtlich und es werden solche auch von keiner Seite geltend gemacht, die die mit Anklage vom 6. Januar 2025 beantragten 24 Monate Freiheitsstrafe als offensichtlich zu tief angesetzt erscheinen lassen. Nachdem der bedingte Strafvollzug bei einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren die Regel darstellt, sofern eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB), und der Beschwerdeführer keine Vorstrafen aufweist, erscheint vorliegend – ohne dem Sachgericht vorzugreifen – der bedingte Strafvollzug sehr wahrscheinlich. Dies auch angesichts der Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach mit Anklage vom 6. Januar 2025 den bedingten Strafvollzug beantragt, mithin auch sie vorliegend keine Gründe erkennt, vom Regelfall des bedingten Strafvollzugs nach Art. 42 Abs. 1 StGB abzuweichen. Darf die beschuldigte Person mit grosser Wahrscheinlichkeit mit einer bedingten Strafe rechnen, sind die Gründe, die für eine Flucht sprechen, wesentlich geringfügiger als bei einer beschuldigten Person, die sich auf eine teilbedingte oder unbedingte Strafe einstellt. In Bezug auf die vorliegend zu beurteilende Fluchtgefahr bzw. den mit der zu erwartenden Strafe einhergehenden Fluchtanreiz bedeutet dies, dass der Beschwerdeführer bei dieser Ausgangslage konkret höchstens mit einer bedingten Freiheitsstrafe von bis zu 24 Monaten zu rechnen hat. Bei einer Flucht wäre ihm der persönliche Kontakt zu seinen in der Schweiz lebenden Kindern stark erschwert oder gar verunmöglicht. Ebenso muss er bei

einer Flucht mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass in einem Abwesenheitsverfahren nach Art. 366 StPO die obligatorische Landesverweisung (Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB) angeordnet würde, was ihm zusätzlich den Kontakt zu seinen Kindern erschweren würde. Die Bejahung eines Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB käme im Falle einer

- 10 - Flucht jedenfalls nicht mehr in Betracht, was in der vorliegenden Konstellation einen zusätzlichen Anreiz darstellen kann, sich der Verhandlung vor dem Sachgericht zu stellen. Selbst wenn das Sachgericht vorliegend über die beantragten 24 Monate Freiheitsstrafe hinausgehen würde – wofür es aus Sicht des Beschwerdeführers momentan keine Anhaltspunkte gibt –, könnte er mit der Gewährung des teilbedingten Vollzugs rechnen (Art. 43 StGB). Bei einer Anrechnung der bisher erstandenen Haft von mehr als 6 Monaten dürfte angesichts der Vorstrafenlosigkeit des Beschwerdeführers der noch verbleibende unbedingt zu vollziehende Teil der Strafe voraussichtlich gering ausfallen. Entsprechend klein wäre auch in dieser Konstellation der Fluchtanreiz. Zusammengefasst sprechen die dargelegten Gesamtumstände – insbesondere die Tatsache, dass der Beschwerdeführer höchstens mit einer bedingten Freiheitsstrafe zu rechnen hat sowie seine familiäre Situation – vorliegend gegen das Vorliegen einer ausgeprägten Fluchtgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO. Aufgrund der dennoch vorhandenen konkreten Anhaltspunkte, die auf eine Fluchtgefahr hindeuten, verbleibt eine niederschwellige Fluchtneigung.

E. 5.1

Sicherheitshaft muss verhältnismässig sein (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Das zuständige Gericht ordnet anstelle der Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn diese den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (Art. 237 Abs. 1 StPO). Ersatzmassnahmen für Haft können geeignet sein, einer gewissen (niederschweligen) Fluchtneigung ausreichend Rechnung zu tragen (Urteile des Bundesgerichts 7B_112/2024 vom 13. Mai 2024 E. 4.2 und 1B_495/2022 vom 20. Oktober 2022 E. 6.1.2 mit Hinweisen). Eine Ersatzmassnahme ist namentlich die Ausweis- und Schriftensperre (Art. 237 Abs. 2 lit. b StPO).

E. 5.2

Beim Beschwerdeführer ist das Vorliegen einer ausgeprägten Fluchtgefahr zu verneinen, wobei eine niederschwellige Neigung zu einer Flucht nach Kolumbien bestehen bleibt. Dieser verbleibenden, niederschweligen Fluchtneigung kann wirksam mit der Hinterlegung der Ausweis- und Reisepapiere begegnet werden, erschwert dies doch eine allfällige Flucht nach Kolumbien erheblich. Die Ersatzmassnahme erscheint auch verhältnismässig, schränkt sie schliesslich die persönliche Freiheit des Beschwerdeführers nicht übermässig ein.

- 11 -

E. 6

Im Ergebnis ist die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 16. Januar 2025 und die darin angeordnete Sicherheitshaft in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und der Beschwerdeführer nach Hinterlegung sämtlicher Reisedokumente (Pässe und/oder Identitätskarten) bei der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach aus der Sicherheitshaft zu

entlassen.

E. 7.1

Nachdem der Beschwerdeführer im Hauptantrag seine umgehende Entlassung aus der Untersuchungshaft beantragte und seinem Rechtsbegehren nur unter gleichzeitiger Anordnung von Ersatzmassnahmen zu entsprechen ist, sind ihm die obergerichtlichen Verfahrenskosten zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 7.2

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für dieses Beschwerdeverfahren wird am Ende des Strafverfahrens von der dannzumal zuständigen Instanz festzulegen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Aargau vom 16. Januar 2025 aufgehoben. 2. Der Beschwerdeführer wird nach Hinterlegung sämtlicher Reisedokumente (Pässe und/oder Identitätskarten) bei der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach aus der Sicherheitshaft entlassen. 3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 76.00, zusammen Fr. 1'076.00, werden dem Beschwerdeführer zur Hälfte mit Fr. 538.00 auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen. Zustellung an: [...]

- 12 - Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 18. Februar 2025 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Richli Stutz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.